

Richterinnen und Richter wird auch bei einem Mittelwertvergleich bestätigt: Fiel das Gutachten nach § 109 SGG aus klägerischer Sicht (eher) günstig aus,⁸⁸² so lag der Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten hoch signifikant höher, als wenn das Gutachten (eher) ungünstig ausfiel.⁸⁸³

An zweiter Stelle folgen die Kostenübernahmen auf Grund neuer Tatsachenhinweise durch das Gutachten nach § 109 SGG sowie auf Grund eines Vergleichs in Folge des Gutachtens (jeweils 38,46%). 12,31% der Kostenübernahmen erfolgten nach Angaben der Richterinnen und Richter nach einer Klagerücknahme, weil das Gutachten die Streitbeilegung gefördert habe. Lediglich 7,69% der Fälle, in denen die Kosten auf die Staatskasse übernommen wurden, gehen auf ein Urteil zu Gunsten der Klagepartei auf der Basis des Gutachtens nach § 109 SGG zurück. In keinem Fall erfolgte eine Kostenübernahme deshalb, weil die Klagepartei die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllte. Etwas anderes wäre hier angesichts der Vorschrift des § 73a Abs. 3 SGG überraschend gewesen.

II. Bedeutung von Rechtsschutzversicherungen

In den untersuchten Verfahren hatten gut drei Viertel der Klägerinnen und Kläger (77%) nach den Angaben ihrer Bevollmächtigten für den Rechtsstreit eine Kostendeckungszusage einer Rechtsschutzversicherung oder eines Verbands bzw. einer Gewerkschaft.⁸⁸⁴ Hier ist zu berücksichtigen, dass die Stichprobe nur vertretene Klageparteien umfasst, was möglicherweise Folgen für den Anteil der Rechtsschutzversicherten hat. Gleichwohl stellte das Kostenrisiko nach den Angaben der Prozessvertreter den zweitwichtigsten Grund für den Verzicht auf einen Antrag nach § 109 SGG dar (28,7%).⁸⁸⁵

Dieser Befund, wonach die Kostenfrage erheblichen Einfluss auf die Entscheidung, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, hat, wird auch durch zwei Mittelwertvergleiche bestätigt: Bei denjenigen Klägerinnen und Klägern, die eine Deckungszusage für den Rechtsstreit hatten, war die Wahrscheinlichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, mehr als doppelt so hoch wie bei jenen, die das Kostenrisiko selbst trugen. Anders formuliert: In Verfahren mit rechtsschutzversicherter Klagepartei wurden durchschnittlich 0,67 Anträge nach § 109 SGG gestellt, bei Klagen nicht Rechtsschutzversi-

882 Dies wurde angenommen, wenn der Wert der Variable „Das Gutachten bestätigte das Vorbringen der Klagepartei (korrigiert)“ den Wert 3 überschritt.

883 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittlerer prozentualer Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten nach (eher) günstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=73): 63,7%; mittlerer prozentualer Anteil der auf die Staatskasse übernommenen Kosten nach (eher) ungünstigem Gutachten nach § 109 SGG (N=61): 27,9%; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

884 Vgl. Frage 1 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

885 In 28,7% der Fälle lag die Zustimmung der Bevollmächtigten zu dem Item „Meinem Mandanten / meiner Mandantin war das Kostenrisiko zu hoch“ auf der Skala von 0 bis 6 bei 4 oder höher, vgl. oben, Kapitel 9, D. II.

cherter waren es lediglich 0,30 Anträge je Verfahren.⁸⁸⁶ Auch der umgekehrte Zusammenhang ist deutlich: In den Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG war der Anteil der Rechtsschutzversicherten auf Klägerseite hoch signifikant höher als in den Verfahren, in denen kein Antrag nach § 109 SGG gestellt wurde.⁸⁸⁷

B. Auswertung allgemeiner Einschätzungen der Befragten

I. Indexbildung

1. Index: Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen

Im letzten Abschnitt des Fragebogens unter der Überschrift „Allgemeines / Fazit“ wurden die Richterinnen und Richter unter Frage Nummer 31 gebeten, ihre Einschätzung zu einer Reihe von allgemeinen Aussagen zum Antragsrecht nach § 109 SGG abzugeben. Aus den Ergebnissen wurde ein Index „Allgemeine Bewertung von § 109 SGG durch die Richter/innen“ gebildet. Die Itemanalyse ergab, dass es unter Reliabilitätsgesichtspunkten sinnvoll ist, den gesamten, 6 Items umfassenden, Itempool beizubehalten. Dementsprechend ergibt sich der Index als Mittelwert aus den Zustimmungswerten der Richterinnen und Richter zu folgenden Aussagen:

- „Das Antragsrecht nach § 109 SGG ist ein wichtiger Bestandteil des sozialgerichtlichen Verfahrens.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Sachverhaltaufklärung.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Sozialverwaltung.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Gerichte.“
- „§ 109 SGG ist ein wichtiges Instrument zur Befriedung der Parteien.“
- „§ 109 SGG ist überflüssig.“ (invers)

886 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Mittelwert der Anträge nach § 109 SGG je Verfahren in Verfahren, in denen die Klagepartei eine Kostenzusage hatte (N=154): 0,6688; Mittelwert in Verfahren, in denen die Klagepartei keine Kostenzusage hatte (N=46): 0,3043; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.

887 T-Test bei unabhängigen Stichproben: Anteil der Kläger/innen mit Kostenzusage in Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG (N=101): 87,13%; Anteil der Kläger/innen mit Kostenzusage in Verfahren ohne Gutachten nach § 109 SGG (N=99): 66,67%; die Abweichung ist signifikant auf dem 1%-Niveau.